

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage
BV/12/23/014
öffentlich

Beschlussauszug

aus der

Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
vom 24.01.2023

Top 5.3 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage
Hier: 3. Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Folgende Punkte sollen in den Entwurf integriert werden:

1. Solaranlagen auch zulässig für Parkdecks
2. Antrag von Frau Matschke bezüglich umweltschonender Gestaltung der Außenbeleuchtung (Antrag wird als Anlage zum Protokoll beigefügt)

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unter Einbeziehung der im Wortprotokoll beschriebenen Änderungen folgende Beschlussfassung:

1. Den 3. erneuten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36.1 für das Gebiet, begrenzt
 - im Nordosten: durch Grünflächen/ landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Straße "Zum Sportplatz",
 - im Osten: durch die Sportanlage,
 - im Südwesten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker),
 - im Nordwesten: durch die Klützer Straße,bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) mit den Örtlichen Bauvorschriften und die dazugehörige Begründung in der vorliegenden Fassung zubilligen und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten Auslegung zu bestimmen.
2. Der erneute Entwurf der Planzeichnung (Teil A), des Textes (Teil B) mit den Örtlichen Bauvorschriften und die dazugehörige Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von 6 Wochen erneut öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.
4. Die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
5. In der Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ist anzugeben, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Ostsee-

bad Boltenhagen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	6
Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

Antrag zum Tagesordnungspunkt Ö 5.3: B-Plan Nr. 36.1 (Ortseingang und neue Feuerwehr)

In den B-Plan sollen Vorgaben für eine umweltschonende Gestaltung der Außenbeleuchtung aufgenommen werden.

Nächtliche Beleuchtung soll den Menschen die Orientierung bei Dunkelheit erleichtern, Sicherheit vermitteln, vor Unfällen schützen und Aktivitäten in den Abendstunden ermöglichen. Künstliches Licht hat aber auch schädliche Auswirkungen auf die Umwelt. 60 % der Insektenarten und 30 % der Säugetiere sind nachtaktiv. Wissenschaftliche Untersuchungen haben in den vergangenen Jahren einen dramatischen Rückgang der Artenvielfalt und der Anzahl an Insekten nachgewiesen. Durch den Menschen verursachte Lichtimmissionen tragen zu diesem Insektenrückgang erheblich bei und schaden auch anderen Arten und Lebensräumen.

Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt können mit einfachen Maßnahmen deutlich verringert werden, ohne dass dadurch der Nutzen der Beleuchtung für den Menschen eingeschränkt wird. Insbesondere sollten ungerichtetes Streulicht und die Beleuchtung von Flächen in der Umgebung, die selbst nicht beleuchtet werden müssen, vermieden werden. Außerdem ist bekannt, dass Insekten von blauem Licht besonders stark angezogen werden, so dass mit der Wahl warmer Lichtfarben der Tod vieler Insekten vermieden werden kann.

Aus ökologischer Sicht sollte die Beleuchtung:

- von oben nach unten gerichtet sein (bzw. nur auf das, was beleuchtet werden muss)
- nur so hell sein, wie es benötigt wird
- nur so lange leuchten, wie es erforderlich ist
- möglichst geringe Blau- und UV-Lichtanteile haben
- energiesparend, schadstofffrei/-arm und langlebig sein

Daher stelle ich den Antrag, in die textlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 36.1 folgende Vorschriften zu übernehmen:

„Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und auf Freiflächen (z. B. Straßen, Plätze, Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Sie ist zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten.

Zulässig sind daher nur

- voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio)
- vollständig geschlossene Leuchtgehäuse
- Leuchten, die nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlen
- Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum:
 - für die Außenbeleuchtung, insbesondere von Flächen wie Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen, ist bernsteinfarbenes Licht mit einer Farbtemperatur von 1800 bis 2200 Kelvin zu verwenden
 - für die Beleuchtung von Schildern und Informationstafeln ist auch warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur von maximal 2700 Kelvin zulässig.

Unzulässig sind insbesondere:

- flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung (z. B. Fassaden von Gebäuden)
- bewegliche Werbeanlagen sowie Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht (z. B. Videowände, Skybeamer usw.)

Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder „smarte“ Steuerung einzusetzen. Bei nächtlicher Beleuchtungspflicht (z. B. aufgrund nächtlicher Arbeitstätigkeiten im Außenbereich zum Zeitpunkt der Nutzung) gelten die zuvor genannten Vorgaben nur, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten keine anderen Anforderungen stellen.“

(Anmerkung: Fachaufsätze, in denen die fachlichen und rechtlichen Grundlagen für die genannten Festlegungen beschrieben werden, können bei Bedarf nachgereicht werden.)